

Strassburg nach Rom gekommen sei auf Grund einer Ladung Alexanders II. Gehörte Reg. II, 29 zum 4. December 1073, so wäre ja der Strassburger Bischof von Gregor selbst geladen worden, und es wäre gar nicht abzusehen, wie Gregor dazu kommen sollte, noch im April 1074 von seinem Kommen auf Grund einer Ladung Alexanders zu sprechen. Also nicht nur, dass genügende Gründe für eine Umdatierung völlig mangeln, man schafft durch dieselbe Schwierigkeiten, welche der Chronologie des Reg. völlig fremd sind. Wenn Dünzelmann am Schlusse seiner Untersuchungen (Forschg. XV, 547) sagt, dass es ihm zunächst nicht so sehr auf positive Resultate ankomme als auf das negative, die Autorität des Reg. für die Chronologie zu erschüttern, so ist dieser Versuch, soweit die deutschen Angelegenheiten der Jahre 1073 — 1075 in Betracht kommen, als völlig misslungen zu betrachten. Und ich kann meinerseits nur sagen: glücklicherweise, denn der Neubau, den Dünzelmann nach vollzogenem Umsturze in Aussicht nimmt, könnte nie das feste Gefüge erhalten, das die Chronologie des Reg. zunächst noch zeigt, so lange nicht wirklich zwingende Gründe sie unhaltbar gemacht haben<sup>1</sup>.

Im Zusammenhange hiemit sei noch kurz auf ein doppeltes Versehen hingewiesen, das in der neuen Ausgabe der Reg. Pontif. untergelaufen ist. Dort ist Reg. II, 29 nach Dünzelmann und Beyer ins Jahr 1073 gesetzt (n. 4811), aber das Tagesdatum ist aus Dec. 4 in Dec. 12 geändert, weil Reg. II, 28 Dec. 12 datiert ist. Reg. II, 28 (an Erzbischof Liemar von Bremen) gehört aber zweifellos ins Jahr 1074, denn die Gesandtschaft des Hubert von Praeneste und Gerald von Ostia vollzog sich 1074. Wenn der Bearbeiter der Reg. Pontif. zu Reg. II, 28 (n. 4810) bemerkt: 'Hanc et eam, quae sequitur, epistolam ad a. 1073 pertinere, probant Dünzelmann et Beyer', so ist das, soweit n. 4810 (Reg. II, 28) in Frage kommt, ein einfaches Versehen. Dünzelmann und Beyer sprechen überhaupt gar nicht von II, 28. Es fällt also jeder Anlass hinweg, Reg. II, 29 ein neues Tagesdatum zu geben, weil es auf II, 28 folge; das ist ja nach Dünzelmann und Beyer gar nicht der Fall. Mehr Grund hat Giesebrecht, der II, 29 in der Ordnung

---

1) Mit Recht ist die neue Ausgabe der Reg. Pont. der Umdatierung von 4802 von 1073 auf 1074, die Mayer, Die östlichen Alpenländer im Investiturstreit S. 48, vorgenommen hat, nicht gefolgt. Gregor könnte sich doch im November 1074 noch nicht wohl über Nichtausführung der Beschlüsse für das Cölibat beschweren, die im März dieses Jahres gefasst worden waren und deren Durchführung naturgemäss eine längere Frist in Anspruch nehmen musste. Auch passt der Datierungsort Capua vortrefflich ins Jahr 1073, aber gar nicht ins folgende Jahr.